

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 123, §§ 142, 670, 812

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 761/77

Urteil des BAG vom 31. Mai 1979

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 761/77

7 Sa 410/73 Düsseldorf

Verkündet am
31. Mai 1979

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Mai 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Kunze für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. Juni 1977 - 7 Sa 410/73 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger betrieb in W einen Zier- und Aquarien-
fischfutterhandel. Der Beklagte betätigt sich in der gleichen
Branche als Großhändler und stellt auch selbst Fischfutter
her. Die Parteien standen bereits einige Zeit in geschäft-
lichem Kontakt, als sie am 17. Dezember 1968 folgenden Ver-
trag schlossen:

- "1. Herr R betreibt in K eine
Futtermittelgroßhandlung für Zierfische.
Herr B hat ein Verfahren für die
Herstellung eines neuartigen Fischfutters
in 5 verschiedenen Arten und in besonderer
Herstellungsweise erfunden.
2. Desgleichen hat Herr B ein bereits
eingeführtes Desinfektionsmittel entwickelt,
das gegen fast alle Zierfisch- und Augen-
krankheiten an Zierfischen in drei ver-
schiedenen Mischungen und monatlicher
Mischungsveränderung dieser 3 Arten an-
gewandt wird.
3. Des weiteren hat Herr B ein Wasser-
klärungsmittel für Aquarien erfunden, das
vorbeugend gegen Fischkrankheiten und
Parasiten wirkt und gleichzeitig Wasser-
pflanzendüngemittel ist. Ferner hat er ein
Mittel erfunden, das weniger Verluste in
Aquarien bei Discusfischen erwirkt und
besseren Wuchs garantiert.
4. Herr B versichert, daß er seine in
den Ziffern 1) bis 3) genannten Erfindungen
als Endprodukt in jahrelangen praktischen Ver-
suchen an Zierfischen mit Erfolg erprobt hat.
Er garantiert für die Wirksamkeit der Präparate
und sichert zu, daß es sich um neuartige Mittel
handelt, die in ihrer Zusammensetzung bisher
noch nicht auf dem Markt und keinem Dritten
bekannt sind.

.....

5. Herr R kauft die unter Ziffer 1) bis
3) aufgeführten Erfindungen zum Preise von
je 10.000,-- DM, zusammen also 30.000,-- DM.
Herr B verpflichtet sich, Herrn R
bei Zahlung des Kaufpreises die Herstellungs-
weise und Rezeptur bzw. Zusammensetzung der
von ihm entwickelten Präparate offenzulegen
und Herrn R damit die Möglichkeit zu
geben, sich von der Neuartigkeit der Her-
stellungsweise und Zusammensetzung zu über-
zeugen.

.....

- 3 -

Herr R erhält das alleinige Recht, die zu Ziffer 1) bis 3) genannten Mittel herzustellen bzw. durch Dritte - dies während der Vertragsdauer aber nur mit Zustimmung des Herrn B - herstellen zu lassen und in den Verkehr zu bringen bzw. durch Dritte in den Verkehr bringen zu lassen. Er ist außerdem allein berechtigt, die Präparate und deren Herstellungsweise zum Patent anzumelden.

Herr B erhält 6 % des Umsatzes der unter Ziffern 1) bis 3) genannten Mittel.

6. Herr R verpflichtet sich, die Herstellung der Präparate sofort nach Abschluß des Vertrages zu betreiben und mit allen seinem Betrieb zumutbaren Mitteln zu fördern. In gleichem Maße muß Herr R aber auch alle anderen Produkte, mit denen sich sein Betrieb gegenwärtig oder künftig befaßt, gewinnen bzw. herstellen und vertreiben können.
7. Herr B verpflichtet sich, auf die Dauer von 5 Jahren in die Dienste des Herrn R einzutreten und die für die richtige Herstellung der in den Ziffern 1) bis 3) genannten Präparate erforderlichen Arbeiten auszuführen. Auch hinsichtlich der technischen Durchführung wird er Herrn R mit Rat und Tat zur Seite stehen. Außerdem wird er Herrn R bei der Preisfestsetzung für die einzelnen Mittel beraten.

Hierfür erhält Herr B außer der Umsatzprovision von 6 % ein monatliches Nettogehalt von 1.200,-- DM.

....."

Der Kläger zog im März 1969 nach K , um seine Arbeit im Betrieb des Beklagten aufzunehmen. Im Laufe des Arbeitsverhältnisses einigten sich die Parteien, daß der in Ziff. 5) genannte Kaufpreis in Höhe von 30.000,-- DM auf 10.000,-- DM ermäßigt wird. Hierauf hat der Beklagte 6.000,--DM geleistet. Außerdem hat er für den Kläger Miete in Höhe von insgesamt 1.000,-- DM verauslagt. Im übrigen hat der Kläger nur sein monatliches Netto-Gehalt, nicht aber Abschläge auf die vereinbarte Umsatzvergütung erhalten.

Wie sich die Zusammenarbeit der Parteien gestaltete und insbesondere die Rezepturen des Klägers bewährten, ist streitig. Jedenfalls produzierte der Beklagte im Zusammenwirken mit dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Kläger Fischfutter, u.a. sog. gefrier-vacuum-getrocknetes rotes Mückenlarvenfutter. Unstreitig ist ferner, daß die in den Ziffern 2) und 3) des Vertrages vorgesehenen Desinfektions- und Wasserklärungsmittel nur mit Schwierigkeiten hergestellt und verkauft werden konnten. Am 7. Oktober 1970 kündigte der Beklagte das Rechtsverhältnis der Parteien fristlos. Mit Schreiben vom 12. Oktober 1970 wurde diese Kündigung schriftlich bestätigt. Außerdem focht der Beklagte mit Schreiben vom 16. Oktober 1970 den Vertrag wegen arglistiger Täuschung an.

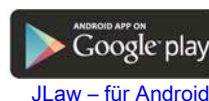
Der Kläger wehrt sich im vorliegenden Rechtsstreit gegen die fristlose Kündigung und will außerdem die vereinbarte Vergütung für seine Ideen durchsetzen.

Er behauptet, bei seinen Erfindungen handele es sich im wesentlichen um Rezepturen für Fischfutter, Aquariendesinfektionsmittel und Aquarienwasserklärungsmittel. Die entscheidende Erfindung aber sei die Herstellung von gefrier-vacuum-getrocknetem roten Mückenlarvenfutter gewesen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sei kein solches Futter im Handel gewesen, was allerdings nicht bedeute, daß nicht die Gefriervacuum-Trocknungsmethode bekannt war. Der Beklagte möge auch bereits entsprechende Versuche gemacht haben, die Leistung des Klägers sei es jedoch gewesen, daß der Beklagte in die Lage versetzt wurde, ein verkaufsfähiges Mückenlarvenfutter herzustellen, das lagerfähig war und nicht anfällig für Ungeziefer und Schimmelbesatz. Eine entsprechende Gefrier-vacuum-Trocknungsanlage sei bei der Firma L & H in K nach seinen Vorschlägen in Auftrag gegeben worden. Dem Vertragsschluß der Parteien seien Verhandlungen vorausgegangen, die dazu geführt hätten, daß bereits im Mai 1968 die Herstellung von gefrier-vacuum-getrocknetem roten Mückenlarvenfutter freigegeben worden sei. Als Gegenleistung habe der Beklagte dem Kläger verbilligtes Lebendfutter zur Verfügung gestellt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ab April 1969 habe ein verkaufsfähiges Futter auf den Markt gebracht werden können, nachdem der Beklagte auf seine Anregung eine kleinere Anlage durch eine größere und neuartige ersetzt habe. Seit dieser Zeit habe der Beklagte im Laufe der Zusammenarbeit einen Umsatz von schätzungsweise 1,15 Millionen DM erzielt und seinen Betrieb stark erweitern können. Eine genaue Bezifferung des Anspruchs auf Umsatzbeteiligung sei jedoch erst möglich, wenn der Beklagte Auskunft erteilt habe. Außerdem sei der Beklagte im Verzug mit der restlichen Erfindervergütung in Höhe von 4.000,-- DM.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung des Beklagten vom 12. Oktober 1970 nicht aufgelöst und die Kündigung rechtsunwirksam ist,
2. den Beklagten zur Zahlung von 4.000,-- DM zuzüglich 10 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1970 zu verurteilen,
3. weiterhin den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger darüber Auskunft zu erteilen, welche Umsätze der Beklagte in der Zeit vom 17. Dezember 1968 bis gegenwärtig mit dem vom Kläger erfundenen Fischfutter, Desinfektionsmitteln und Klärmittel erzielt hat.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, die vom Kläger an ihn verkauften Erfindungen hätten in Rezepturen für Fischfutterzusätze bestanden, die der Verbesserung der bereits hergestellten Futtersorten dienen sollten, sowie in Klär- und Desinfektionsmitteln. Solche Zusätze seien dann zunächst auch bei Mischfutter, Tubifex und Daphnien gespritzt worden, hätten sich aber später als untauglich erwiesen. Im Sommer 1970 habe der Beklagte von dem ihm bekannten Professor R erfahren, daß die Zusätze völlig wirkungslos waren. Er habe ihre Verwendung daraufhin sofort eingestellt. Der Kläger selbst habe bereits vorher einmal geäußert, die Zusätze seien nicht wichtig, sie hätten keine verbessernde Wirkung. Die vom Kläger angeführten roten Mückenlarven seien bereits vor dem Beginn der Zusammenarbeit



- 6 -

mit dem Kläger naturgetrocknet und ohne Zusätze verkauft worden. In der Zeit zwischen dem 17. und 25. Mai 1968 seien die ersten Gefriertrocknungsversuche mit Mückenlarven unternommen worden. Erst ein Jahr später sei der Kläger im März 1969 in seine Dienste getreten. Bis zu diesem Zeitpunkt sei zwischen ihnen nie über die Gefriertrocknung gesprochen worden. Auch habe der Kläger keine Rezepturen freigegeben.

Der Kläger habe als Experte auf dem Gebiet der Fischfutterherstellung die Unrichtigkeit seiner vertraglichen Zusicherungen gekannt und den Abschluß des Vertrags durch arglistige Täuschung veranlaßt.

Das Arbeitsgericht hat nach Erhebung eines Sachverständigengutachtens die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat der Beklagte Widerklage erhoben und beantragt, den Kläger zur Zahlung von 7.000,-- DM nebst 11 % Zinsen seit dem 1. Januar 1971 zu verurteilen. Da der Vertrag vom 17. Dezember 1968 unwirksam sei, müsse der Kläger die für die Rezepturen bereits gezahlten 6.000,-- DM zurückgewähren. Außerdem schulde der Kläger noch die Erstattung der im Jahre 1968 für Mieten verauslagten 1.000,-- DM.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen. Der Beklagte habe zum Ausgleich für die Mietvorauszahlung eine Lieferung von Desinfektionsmitteln im Werte von mindestens 2.000,-- DM erhalten, die mit dem Erstattungsanspruch des Beklagten verrechnet werden sollten.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Teilurteil der Auskunftsklage insoweit stattgegeben, als sie sich auf das nach den Rezepten des Klägers hergestellte Fischfutter bezieht. Im übrigen hat es die Auskunftsklage abgewiesen. Ferner hat es die Widerklage abgewiesen, weil die entsprechenden Ansprüche nach dem allgemeinverbindlichen Rahmentarifvertrag für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel Bezirksvereinigung Köln-Aachen-Bonn (RTV) verfallen seien.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die erste Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Teilurteils hinsichtlich des Auskunftsanspruches und der Widerklage. Die Sache wurde zur anderweiten Verhandlung zurückverwiesen. In seinem zweiten Berufungsurteil hat das Landesarbeitsgericht die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts insgesamt zurückgewiesen und den Kläger auf die Widerklage hin antragsgemäß verurteilt.

Mit der hiergegen gerichteten Revision verfolgt der Kläger weiterhin sein Auskunftsbegehren und den Antrag auf Abweisung der Widerklage. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet, die Widerklage hingegen begründet.

I. Der Kläger kann nicht verlangen, Auskunft über die Umsätze des Beklagten mit Fischfutter, Desinfektionsmitteln und Klärmitteln zu erhalten. Für die Desinfektions- und Klärmittel ist dies bereits durch Teilurteil des Landesarbeitsgerichts vom 14. Februar 1974 rechtskräftig entschieden worden insoweit hatte der Kläger schon im ersten Revisionsverfahren kein Rechtsmittel eingelegt. Hinsichtlich der Fischfutter-Umsätze schuldet der Beklagte deshalb keine Auskunft, weil eine Umsatzbeteiligung nicht in Betracht kommt. Sie ist zwar in Nr. 5 des Vertrages vom 17. Dezember 1968 vorgesehen, der Beklagte hat diesen Vertrag jedoch wirksam angefochten, weil er vom Kläger arglistig getäuscht wurde.

1. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Vertrag vom 17. Dezember 1968 Mischcharakter trug. In erster Linie betraf er den Verkauf von Erfindungen, die in den ersten vier Abschnitten des Vertrages näher bezeichnet wurden. Dieser kaufrechtliche Teil des Vertrages konnte nach den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts angefochten werden, und zwar gemäß § 142 Abs. 1 BGB mit der Folge, daß die entsprechenden Vertragsbestimmungen als von Anfang an nichtig anzusehen waren.



2. Der Kläger hat Gegenstand und Wert seiner Erfindungen in einer Weise dargestellt, die nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts objektiv unzutreffend waren.

a) Was das angeblich "neuartige Fischfutter in fünf verschiedenen Arten und in besonderer Herstellungsweise" anbelangt, so hat der Kläger seinen Vortrag mehrfach geändert. Ursprünglich stellte er vor allem auf Futterzusätze ab, die auch tatsächlich in seinen "Rezepturen" näher beschrieben wurden. Auf diesen Vortrag ist der Kläger nur noch cursorisch zurückgekommen, nachdem das vom Arbeitsgericht erhobene Sachverständigengutachten die Zusätze als teils unwirksam, teils sogar schädlich bezeichnet hatte. Stattdessen soll die Erfindung des Klägers vor allem in der Vacuum-Gefrier-Trocknung roter Mückenlarven bestehen; das entsprechende Herstellungsverfahren sei vom Kläger entwickelt worden. Dazu enthalten allerdings die dem Beklagten verkauften "Rezepturen" keinerlei Angaben. Vor allem aber hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß das Herstellungsverfahren im Prinzip nicht neu war. Schon fast ein Jahr vor Abschluß des umstrittenen Vertrages habe der Beklagte mit Experimenten begonnen, im Vacuum-Gefrier-Trocknungsverfahren rote Mückenlarven zu verarbeiten. Sogar eine dazu bestimmte Anlage sei bei der Firma L - H gekauft worden. Der Kläger habe nicht beweisen können, daß bereits diese Versuche auf seinen Anregungen und Ideen beruhten.

Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe Beweisanträge des Klägers übergangen. Dieser habe Zeugen für die vorzeitige Freigabe seiner Rezepturen benannt. Der in der Revisionsbegründung angegebene Schriftsatz enthält jedoch hierzu keine Beweisanträge, so daß die Verfahrensrüge insoweit zurückzuweisen war.

Hingegen ist der Revision zuzugeben, daß der Kläger wiederholt Zeugen für seine Behauptung benannt hat, daß vor Abschluß des umstrittenen Vertrages noch keine roten Mückenlarven in vacuum-gefrier-getrockneter Form auf dem Fischfuttermarkt angeboten worden seien. Diese Behauptung

mußte das Landesarbeitsgericht jedoch nicht aufklären, weil ihre Richtigkeit zugunsten des Klägers unterstellt werden kann. Selbst wenn im Dezember 1968 noch kein Fischfutter in der vom Kläger beschriebenen Form im Handel gewesen sein sollte, wären die Angaben im Vertrag vom 17. Dezember 1968 falsch. Der Kläger durfte nicht von einem "neuartigen Fischfutter" sprechen, wenn er nicht mehr anbieten wollte als die Anwendung eines bekannten Herstellungsverfahrens (Gefrier-vacuum-Trocknung) auf ein bekanntes Fischfutter (rote Mückenlarven). Das gilt um so mehr, als er nach eigenen Angaben wußte, daß der Beklagte bereits an der Realisierung dieser Idee arbeitete. Vor allem aber entsprach es nicht der Wahrheit, daß der Kläger über das Endprodukt jahrelanger erfolgreicher Versuche an Zierfischen verfügte. Nach seiner eigenen Darstellung ist ihm erst in der Zusammenarbeit mit dem Beklagten gelungen, das Herstellungsverfahren mit einer neueren und größeren Anlage der Firma L -H praktisch zu verwirklichen. Daraus folgt, daß in den Nummern 1 und 4 des umstrittenen Vertrages irreführende Zusicherungen gemacht wurden.

b) Das gleiche gilt für die Klär- und Desinfektionsmittel, die in den Nummern 2 und 3 des Vertrages vom 17. Dezember 1968 bezeichnet wurden. Auch diese Präparate waren nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts keineswegs neu.

Die Revision rügt, daß das Landesarbeitsgericht sich mit einem Gutachten des Sachverständigen für organische und pharmazeutische Chemie Dr. P V begnügt hat. Sie meint, das Gutachten enthalte Mängel, die die Erhebung eines Obergutachtens erforderlich gemacht hätten. Dieser Begründung ist das Landesarbeitsgericht mit Recht nicht gefolgt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dem Sachverständigen die erforderlichen Fachkenntnisse fehlen sollten.

3. Das Landesarbeitsgericht hat überzeugend begründet, daß die falschen und irreführenden Angaben des Klägers den Tatbestand der arglistigen Täuschung erfüllen. Als Fachmann habe der Kläger gewußt, daß seine Ideen nicht völlig neu waren. Er habe auch selbst nicht an die Wirksamkeit seiner Zusätze ge-



glaubt, wie seinem Verhalten im Laufe des Arbeitsverhältnisses entnommen werden müsse. Er habe nämlich das Fischfutter nicht immer mit der Zusatzlösung besprüht und auf diesbezügliche Vorhaltungen erwidert, die Zusätze hätten ohnehin keine verbessernde Wirkung.

Die Revision rügt, die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts reichten nicht aus, um auf eine vorsätzliche Täuschungshandlung des Klägers schließen zu lassen. Dieser Ansicht kann der Senat jedoch nicht folgen. Wenn der Kläger seine rezeptierten Zusätze selbst als wirkungslos bezeichnet hat, was die Revision als wahr unterstellen will, so muß daraus geschlossen werden, daß er die Unrichtigkeit seiner vertraglichen Zusicherungen kannte. Das gleiche gilt für das angeblich neue Herstellungsverfahren. Es ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht zu der Überzeugung gelangt ist, daß der Kläger die Angaben in den Nummern 1 - 4 des umstrittenen Vertrages selbst nicht geglaubt, als wissentlich die Unwahrheit gesagt hat. Daß dies für den Abschluß des Vertrages ausschlaggebend war, ergibt sich aus dem Vertragsinhalt und versteht sich im Grunde von selbst.

4. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Beklagte das anfechtbare Rechtsgeschäft nicht gemäß § 144 BGB bestätigt, sondern innerhalb der einjährigen Frist des § 124 Abs. 1 BGB angefochten. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden und wird auch von der Revision nicht angegriffen.

II. Ebenso war die fristlose Kündigung des durch den gemischten Vertrag begründeten Arbeitsverhältnisses berechtigt. Dem Beklagten war die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zumutbar (§ 626 Abs. 1 BGB), nachdem sich die Wertlosigkeit der Erfindung und die arglistige Täuschung des Klägers herausstellten. Das Arbeitsverhältnis war nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nur dazu bestimmt, die angeblichen Erfindungen des Klägers in der Praxis zu verwirklichen. Als sich die Wertlosigkeit der angeblichen



Erfindungen herausstellte, entfiel sowohl die wirtschaftliche Grundlage als auch die Vertrauensbasis, die für die Zusammenarbeit der Parteien unerlässlich war.

III. Hingegen war der Widerklage des Beklagten zu entsprechen.

1. Da die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung den Vertrag vom 17. Dezember 1968 in seinem kaufrechtlichen Teil rückwirkend vernichtet hat (§ 142 Abs. 1 BGB), ist der Rechtsgrund für die Zahlung des Beklagten an den Kläger in Höhe von 6.000,-- DM nachträglich weggefallen. Bei dieser Zahlung handelte es sich unstreitig um die Gegenleistung für die angebliche Erfindung des Klägers. Dieser ist in Höhe von 6.000,-- DM ungerechtfertigt bereichert und muß den Betrag deshalb gemäß § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB erstatten.

2. Ebenso ist er gemäß § 670 BGB zum Aufwendungsersatz verpflichtet, weil der Beklagte in seinem Auftrag eine Mietvorauszahlung in Höhe von 1.000,-- DM geleistet hat. Das wird auch vom Kläger dem Grunde nach nicht angezweifelt. Der Kläger behauptet lediglich, er habe den Anspruch des Beklagten durch die kostenlose Lieferung von Desinfektionsmitteln erfüllt. Er konnte das aber nicht beweisen, wie das Landesarbeitsgericht verfahrensrechtlich fehlerfrei festgestellt hat.

3. Schließlich schuldet der Kläger auch Ersatz des Verzugschadens, der dem Beklagten entstanden ist. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts beträgt der Schaden 11 % des Forderungsbetrages seit 1. Januar 1971.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich
Pape Kunze

